

**2. Änderungssatzung der Gemeinde Hasbergen
über die Gebühren für die Beseitigung
von Abwasser und Schlamm aus Grundstücksabwasseranlagen
vom 11. 12. 2008
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Abfuhr des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen werden berechnet nach der Menge des Abwassers bzw. des Schlammes, der aus der Grundstücksabwasseranlage abgefahren wird und nach Zuschlägen aufgrund besonderem Aufwand nach Maßgabe des Absatzes 2. Die Berechnungseinheiten ergeben sich aus Absatz 2.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen
 - a) für den ersten angefangenen m³ : 66,24 €,
 - b) für jeden weiteren angefangenen halben m³ : 33,12 €,
 - c) für jede angefangene halbe Stunde für vom Gebührenpflichtigen zusätzlich verursachte und zu vertretende Arbeiten: 88,93 €,
 - d) bei sofortiger Entsorgung/Havarieeinsatz einen Zuschlag von 100 % zu den Entgelten gemäß Buchstabe a) und b).

Art. II

Die Satzungsänderung tritt mit dem 01.04.2012 in Kraft.

Hasbergen, den 22.03.2012

Gemeinde Hasbergen

(Siegel)

Frank Stiller
Bürgermeister